

09.05.01

Antrag**des Landes Brandenburg**

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz

Punkt 10 der 763. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 5:

Nach Nr. 5 ist folgende Nr. 5. 1 anzufügen:

„5.1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „oder die Länder“ gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht, soweit die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung landesrechtlich geregelt ist.“

Begründung

Die Änderung hebt die Bindung auch der Länder an die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bundesrecht auf und eröffnet ihnen den vollen europarechtlich bestehenden Gestaltungsspielraum zur Umsetzung der Richtlinie. Sie hat zur Folge, dass die Länder die Verwaltungsverfahren ihrer Landesbehörden auch hinsichtlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Landesrecht regeln können. Die Regelung wahrt damit auch die im Bereich des Verfahrensrechtes bestehende Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zugleich beugt sie verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die bundesrechtliche Regelung des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, die der Rahmengesetzgebung unterliegen, vor.

Ausgeliefert am**10. MAI 2001**